

# Bremische Bürgerschaft

## Landtag

### 19. Wahlperiode

#### Anfragen in der Fragestunde

1.

21.03.19

#### **Fall „Strohalm“ – Kam das Landesjugendamt seinen Pflichten nach?**

Wir fragen den Senat:

1. Wann und wie wurde das Landesjugendamt über die Zweifel des Jugenddezernats Bremerhaven (Dezernat III) an der Leistungserfüllung der Einrichtung „Strohalm“ in Bremerhaven unterrichtet?
2. Warum wurde vom Landesjugendamt keine Überprüfung der Leistungserfüllung vor Ort (Prüfung nach § 46 SGB VIII) durchgeführt?
3. Unter welchen Bedingungen muss das Landesjugendamt von Amts wegen eine Überprüfung der Leistungserfüllung vor Ort durchführen und lagen diese Bedingungen im Fall „Strohalm“ vor?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

In der Kommunikation mit dem Jugendamt Bremerhaven ging es nicht um Zweifel an der Leistungserbringung der Einrichtung „Strohalm“, sondern um die Nicht-Einigung über das Entgelt. Ende 2015 nahm die Jugendamtsleiterin Bremerhaven erstmals telefonisch Kontakt mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bezüglich der Einberufung der Schiedsstelle auf, da mit der Einrichtung keine Einigung über eine neu abzuschließende Entgeltvereinbarung erzielt werden konnte. Das Ansinnen wurde am 10. November 2016 erneut bekräftigt und schließlich am 1. Dezember 2016 schriftlich dargelegt. Die schriftliche Aufforderung zur Einrichtung einer Schiedsstelle nach § 78 SGB VIII wurde nachrichtlich ebenfalls an die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung geschickt, da Unklarheit über die Zuständigkeit herrschte.

Zu Frage 2:

Die Einrichtung „Strohalm“ war ausschließlich für die Erbringung von Leistungen nach Paragraph 32 und 35a SGB VIII für junge Menschen im Rahmen einer Tagesgruppe tätig. Das Angebot richtete sich an Schulkinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und diente neben therapeutischen Maßnahmen auch der Erfüllung der Schulpflicht. Für dieses Angebot hatte das Jugendamt bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Schreiben vom 6. Dezember 2002 eine Betriebserlaubnis für eine Einrichtung zur Tagesbetreuung von Kindern erteilt. Die Struktur unterschied sich wesentlich von der Förderung und Bildung gemäß § 22a SGB VIII in einer Kindertageseinrichtung. Unterschiede bestanden einerseits in den therapeutischen Angeboten und andererseits in der Art der Finanzierung durch Entgelte.

Neben der Tagesgruppe „Strohalm“ betrieb der gleichnamige Träger „Strohalm“ seit 2008 die drei Kinderkrippen „Seepferdchen“, „Seeräuber“ und „Sprotten“. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung erhielt im Sommer 2017 mehrere Beschwerden von Eltern und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen über Mängel und Missstände. Das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung hat daraufhin mehrere örtliche Prüfungen gemäß § 46 SGB VIII durchgeführt, teils auch unangemeldet. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen und das Gesundheitsamt Bremerhaven wurden an den Überprüfungen beteiligt. Zudem wurden Eltern sowie Vertreterinnen und Vertreter der Träger angehört. Nachdem für den Träger der Krippen keine Finanzierungsgrundlage mehr bestand, wurden diese in die Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremerhaven überführt.

Die Überprüfung der Betriebserlaubnis liegt bei der genehmigenden Behörde.

Für Kindertageseinrichtungen ist dies die Senatorin für Kinder und Bildung, für Maßnahmen gemäß Paragraf 32 und 35a SGB VIII ist dies die Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Im Rahmen von ambulanten Angeboten nach § 27 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung - ist keine Betriebserlaubnis erforderlich. Eine Meldung des Trägers über besondere Vorkommnisse bei der Tagesgruppe „Strohalm“ nach § 47 SGB VIII lag bei der Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Sport nicht vor.

Zu Frage 3:

Nach § 46 Absatz 1 SGB VIII soll „die zuständige Behörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen“.

Darüber hinaus überprüft die Behörde die Einrichtung anlassbezogen nach § 46 SGB VIII Absatz 2 „zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen“.

Für den Bereich der „Strohalm-Krippen“ lagen die Voraussetzungen für die Überprüfung der Betriebserlaubnisse vor, entsprechende Maßnahmen wurden eingeleitet und abgeschlossen, wie aus der Antwort auf Frage 2 hervorgeht.

2.

21.03.19

### **Umgang mit CBD-haltigen Produkten in Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Welche CBD-haltigen Produkte dürfen in Bremen in welchen Verkaufsstellen angeboten werden?
2. Wie viele durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Durchsuchungen betreffender Verkaufsstellen gab es in den letzten fünf Jahren und warum?
3. Wie will der Senat darauf hinwirken, dass es eine einheitliche Regelung und Rechtssicherheit für Start-Ups und andere Unternehmen, die mit CBD-Produkten handeln, gibt und wie hat sich das Wirtschaftsressort bislang auf Anfrage von Unternehmerinnen und Unternehmern in diesem Kontext verhalten beziehungsweise positioniert?

Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Hanfsamen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl und fettfreies Hanfsamenprotein werden aus Cannabis sativa-Pflanzen gewonnen. Diese Produkte sind als neuartige Lebensmittel zugelassen und dürfen legal im Lebensmittelhandel verkauft werden. Ebenso dürfen Lebensmittel, wie Hanfsamen-Kaffee, Hanfsamen-Bier und Hanfsamen-Schokoladen in den Verkehr gebracht werden, sofern der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2% nicht übersteigt.

Zu Frage 2:

Nach Kenntnis des Senats wurden in den letzten fünf Jahren aufgrund gerichtlicher Durchsuchungsbeschlüsse drei Verkaufsstellen für CBD-haltige Produkte in Bremen durchsucht. Die angeordneten Durchsuchungen sind allerdings wegen THC-haltiger Produkte erfolgt. Cannabidiolhaltige Produkte sind bislang nicht Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gewesen.

Zu Frage 3:

Jede Bürgerin und jeder Bürger ist verpflichtet, sich über Recht und Gesetz kundig zu machen und sich gesetzeskonform zu verhalten. Erforderliche Informationen können hierzu über verschiedene Medien und zuständige Stellen eingeholt werden. Sofern in der Gründungsberatung bspw. über das STARTHaus bei der Bremer Aufbaubank GmbH Fragestellungen behandelt werden, die offensichtlich rechtswidriger Natur sind oder in einer rechtlichen Grauzone liegen, werden entsprechende Hinweise gegeben und/oder auf die rechtlich zuständigen Stellen verwiesen.

Konkrete Anfragen an das Wirtschaftsressort oder die Wirtschaftsförderung hat es bislang nicht gegeben.

3.

21.03.19

### **Sportlehrerausbildung sichern**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit und in welchem Zeitfenster will der Senat realisieren, dass im Grundschulbereich für die „ästhetische Bildung“ (Musik, Kunst, Sport) der Bereich Sport wieder vollumfänglich integriert wird?

2. Inwieweit sieht der Senat die Möglichkeit, für den Grundschulbereich in diesem Zusammenhang mit den verfügbaren oder entwickelbaren Ressourcen der Universität Bremen, den Sportunterricht zukünftig wieder zu sichern?

3. Welche (konkreten) Überlegungen stellt der Senat an, um das sich ständig vergrößernde Defizit an ausgebildeten Sportlehrerinnen und Sportlehrern für den Schulunterricht zukünftig aufzufangen?

Peter Zenner, Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Der Senat hat mit dem Wissenschaftsplan 2025 beschlossen, an der Universität Bremen die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen im Fach Sportpädagogik wieder aufzunehmen. Die Umsetzung dieses Planungsauftrags wird voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, da die erforderliche Personalstruktur überwiegend neu aufgebaut werden muss und der Investitionsbedarf für die Sportstätten als hoch anzusehen ist. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beabsichtigt, den Planungsprozess unverzüglich zu beginnen und hat daher die Universität Bremen bereits förmlich um die Einleitung eines Planungsverfahrens zur Einrichtung des Studienfachs „Sportpädagogik“ mit Bachelor- und Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen gebeten. Insofern muss der Zeitplan noch erarbeitet werden. Es ist vorgesehen, noch innerhalb des ersten Halbjahres 2019 zu einem ersten Arbeitstreffen aller zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure einzuladen.

Zu Frage 2:

Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Angaben zur zukünftigen Ausbildungskapazität des geplanten Lehramtsstudienfachs Sportpädagogik und zur voraussichtlichen Zahl der Absolventinnen und Absolventen gemacht werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass sich zukünftig mehr Studienabsolventinnen und -absolventen mit dem Fach Sport für das Referendariat in Bremen bewerben werden.

Es wurden bereits Datenerhebungen begonnen, um den kumulierten Bedarf aus Abgängen und steigender Anzahl an Klassenverbänden für ausgewählte Fächer wie u.a. Sport prognostisch darstellen zu können. Außerdem wird derzeit an spezifischen Prognosedaten pro Unterrichtsfach für den Datenabgleich mit der Universität Bremen und dem Landesinstitut für Schule gearbeitet.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Kinder und Bildung reagiert mit ihrem Personalentwicklungskonzept auf den Lehrkräftebedarf an Schulen. Das Konzept und ein erster Umsetzungsstand wurden am 22. August 2017 beziehungsweise am 3. April 2019 in der Deputation für Kinder und Bildung beraten. Die Erhöhung der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst sowie die Ermöglichung weiterer Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zählen dabei zu den wichtigsten Maßnahmen, um dem allgemeinen und dem fachspezifischen Lehrkräftebedarf auch im Fach Sport an den Grundschulen zu begegnen.

4.

21.03.19

### **Abrufbare Bundes- und Landesmittel**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ist dem Senat bekannt, dass sich viele Vereine, Dienstleister und freie Träger darüber beklagen, dass es in Bremen schwierig ist, einen Überblick über alle zur Verfügung stehende Fördermittel zu erhalten?

2. Inwieweit gibt es eine zentrale Stelle im Land Bremen, die Anfragenden eine sichere Aussage über alle zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermittel (kommunale, Landes-, Bundes- und EU-Ebene) geben kann?

3. Inwieweit hält der Senat eine solche Stelle für sinnvoll, sofern sie in Bremen bisher nicht existiert oder muss die vorhandene Stelle gegebenenfalls intensiver bekannt gemacht werden?

Birgit Bergmann, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Dem Senat ist bekannt, dass es für freie Trägern, Vereine und Dienstleister in Anbetracht der vielfältigen Förderprogramme schwierig ist, einen Überblick zu erhalten. So werden beispielsweise derzeit in der Zuwendungsbearbeitungssoftware ZEBRA 153 Förder-programme gelistet, die sich über alle senatorischen Behörden sowie zwei Beteiligungsgesellschaften verteilen. Stellenweise werden thematisch zusammengehörige Förderprogramme innerhalb eines Ressorts gebündelt in einem Referat bearbeitet.

Richtlinien etc. der Förderprogramme sind grundsätzlich im Transparenzportal zu veröffentlichen. Dies ermöglicht es, mittels Stichwortsuche die konkret bestehenden Regularien eines Förderprogramms einzusehen. Die Veröffentlichung aller Förderprogramme in einer übersichtlicheren Form ist noch zu prüfen.

Zu Frage 2:

Derzeit gibt es im Land Bremen keine zentrale Anlaufstelle für alle Förderprogramme. Kundinnen und Kunden der Bremer Wirtschaftsförderung (WFB) und der Bremer Aufbau-Bank (BAB) werden zentral oder auch auf den Internetplattformen zu den Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten des Landes, des Bundes und der Europäischen Union beraten. Im Übrigen können Informationen über die einzelnen Förderprogramme über die zuständigen Fachressorts bezogen werden.

Zu Frage 3:

Auf Grund der thematischen Bandbreite der Förderprogramme erscheint die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle wenig zielführend. Eine qualifizierte und fachspezifische Beratung der einzelnen Träger, Vereine und Dienstleistern zu den jeweiligen Förderprogrammen ist in den entsprechenden zuwendungsgebenden Fachressorts sichergestellt. Eine einheitliche und transparente Darstellung der dezentral vorhandenen Anlaufstellen liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Ressorts. Eine verbesserte Kenntlichmachung der jeweiligen Anlaufstellen kann zu einer schnelleren und einfacheren Zugänglichkeit zu den gewünschten Informationen über die Förderprogramme für Träger, Vereine und Dienstleistern beitragen.

5.

21.03.19

### **Norddeutsche Wasserstoffstrategie – Was macht Bremen?**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen wurden bisher im Rahmen der am 26. November 2018 bei der Tagung der Küstenkonferenz beschlossenen „Norddeutschen Wasserstoffstrategie“ eingeleitet?
2. Wie hat sich Bremen bisher bei der „Norddeutschen Wasserstoffstrategie“ eingebracht und wie wird es sich in Zukunft einbringen?
3. Welche Ziele verfolgt Bremen bei seinem Beitrag zur „Norddeutschen Wasserstoff-strategie“?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Verkehrsminister der Küstenländer gründete sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wirtschafts- und Umweltministerien der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Diese Gruppe tagt seit Januar 2019 und hat Eckpunkte einer Norddeutschen Wasserstoffstrategie erarbeitet, die in der Konferenz Norddeutschland am 02.05. beschlossen wurden. In einem nächsten Schritt sollen die Eckpunkte danach konkretisiert und ergänzt werden, damit möglichst Ende 2019 die fertiggestellte Strategie politisch beschlossen werden kann.

Zu Frage 2:

Bremen ist mit einem Vertreter des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in der Arbeitsgruppe vertreten und arbeitet aktiv mit. Eine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ist weiterhin bis zum Abschluss der Arbeiten vorgesehen.

Zu Frage 3:

Die Erzeugung und Nutzung von „grünem“ Wasserstoff (d.h. aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Wasserstoff) kann perspektivisch einen Beitrag leisten, um durch die Sektorenkopplung, d.h. v.a. der Verknüpfung zwischen dem Stromsektor mit dem Transport- und Wärmesektor, zu einer Dekarbonisierung der Wirtschaft und zu einer Senkung der CO<sub>2</sub> Emissionen zu kommen und kann dabei helfen, die internationalen, nationalen und regionalen Klimaschutzziele zu erreichen. Der Aufbau einer „Wasserstoffwirtschaft“, die auch andere Produkte wie synthetische Kraftstoffe einschließt, bietet darüber hinaus aussichtsreiche ökonomische Zukunftsperspektiven (z.B. das Green-Economy-Projekt in Bremerhaven), um zusätzliche Wertschöpfung zu generieren. Hierfür bieten vor allem Norddeutschland und damit auch das Land Bremen grundsätzlich gute Standortbedingungen: Als regenerative Energiequelle steht unter anderem Windenergie onshore und offshore in großem Umfang zur Verfügung, mit den Salzstöcken bestehen unterirdische Speichermöglichkeiten in Kavernen für die zu erzeugenden Gase, es gibt potenzielle Nutzer in der Industrie, dem gesamten Transportsektor einschließlich der Häfen (Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität für die bremischen Häfen bis 2024) sowie der maritimen Wirtschaft (50% CO<sub>2</sub>-Reduzierung in der Schifffahrt bis 2050 bzw. CO<sub>2</sub>-freie bzw. emissionsfreie Schifffahrt) und schließlich können die Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land Bremen die erforderlichen Schritte hin zu einer Wasserstoffwirtschaft wissenschaftlich begleiten und die vorhandene Expertise ausbauen. Es ist das besondere Interesse Bremens, diese Strategie im Schulterschluss mit den anderen norddeutschen Ländern zu verfolgen und dabei die eigenen Stärken und Beiträge, insbesondere gegenüber dem Bund, deutlich zu machen (Aktivitäten des Vereins H<sub>2</sub>BX, BMWi-gefördertes F+E-Projekt SHARC, Studie für den Fischereihafen, geplanter Aufbau eines Wasserstoffclusters für Bremerhaven, besondere Expertise von Universität Bremen und Hochschule Bremerhaven). Allerdings gibt es auch Hemmnisse, die wirtschaftlichen Ansätze zur Markteinführung von grünem Wasserstoff behindern, z.B. die hohe Belastung mit Entgelten und Umlagen. Diese Hemmnisse gilt es zu ermitteln und zu formulieren und letztlich Handlungsfelder zur Problem-lösung zu beschreiben. Eine gemeinsame abgestimmte Position der 5 norddeutschen Bundesländer soll die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft verbessern, die Handlungsfelder der norddeutschen Länder und des Bundes aufzeigen und die Aufbauphase durch ein koordiniertes Vorgehen beschleunigen.

## **Autonome Fahren und Binnenschifffahrt**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Potenziale sieht der Senat im digitalisierten und autonomen Transport von Menschen, Gütern und Waren, insbesondere im Bereich der Binnenschifffahrt?
2. Welche Chancen sieht der Senat für Bremen bezüglich der Einrichtung eines Test-felds zur Erprobung der autonomen Binnenschifffahrt?
3. Inwieweit wird sich der Senat für die Einrichtung eines solchen Testfeldes auf der Weser einsetzen?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Neue Herausforderungen in Bezug auf Energie- und Mobilitätswende, Digitalisierung, Autonomie und Sicherheit wirken sich auch auf die Binnenschifffahrt aus. Ziel des Senats ist es, die Wettbewerbsfähigkeit in Bremen und Bremerhaven in allen Bereichen zu stärken. In diesem Zusammenhang sind die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und zu fördern. Die autonome Binnenschifffahrt ist bedarfsgerecht zu entwickeln, damit ein wettbewerbs- und zukunftsfähiger Einsatz von neuen Technologien im Land Bremen erfolgen kann.

Zu Frage 2:

Die Sicherheit und Ordnung auf den Bundeswasserstraßen obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Gleichzeitig unterstützt der Bund im Rahmen des Aktionsplans Digitalisierung und künstliche Intelligenz die Einrichtung von digitalen Testfeldern. Dieses setzt konkrete Projektkonzepte voraus, die sowohl von der Industrie, der Wirtschaft als auch von der Wissenschaft getragen werden. Der Forschungs- und Wissenschaftsstandort Bremen / Bremerhaven ist auch im Bereich der maritimen Wirtschaft sowie der Entwicklung von künstlicher Intelligenz sehr gut aufgestellt, so dass hier gute Chancen gesehen werden, entsprechende Projekte zu initiieren.

Zu Frage 3:

Sollte es im Land Bremen aussagekräftige und konkrete Projektkonzepte zur Erprobung von automatisierten Systemen in der Binnenschifffahrt geben, wird sich der Senat für die Einrichtung eines Testfelds einsetzen.

### **Stauschwerpunkte analysieren und Verkehrsbehinderungen vermeiden**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit gibt es eine systematische Analyse der Stauschwerpunkte, insbesondere bei der Baustellenkoordination, in Bremen?
2. Welche baulichen Maßnahmen sind nach Kenntnis des Senats für 2019 auf Bremer Bundesfernstraßen geplant und wie sollen hier Staus vermieden werden?
3. Welche baulichen Maßnahmen sind im Stadtgebiet Bremen (Bremerhaven) für 2019 geplant und inwiefern wird sichergestellt, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen werden?

Rainer W. Buchholz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP vom 29.01.2019 „Neue Rekorde im Land Bremen – Dauerbelastung für PKW- und LKW-Fahrer durch Staus auf den Bremer und Bremerhavener Bundesautobahnen“ wurde zum Thema Staus und Stauerscheinungen auf Bundesautobahnen ausführlich Stellung genommen, hierauf wird verwiesen. Das Amt für Straßen und Verkehr führt auch auf Stadtstraßen keine systematische Analyse von Stauschwerpunkten durch.

Die Aufgabe der Baustellenkoordination liegt darin, geplante Baumaßnahmen zur Erhaltung oder zum Neubau der Verkehrsweeinfrasturktur zeitlich so zu organisieren, dass die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes so gering wie möglich eingeschränkt wird und erforderliche Umleitungsstrecken zeitgleich möglichst von Einschränkungen freigehalten werden. Die Aufgabe der Baustellenkoordination liegt nicht darin, eine systematische Analyse von Stauerscheinungen durchzuführen.

Zu Frage 2:

Die in 2019 geplanten und angemeldeten Baumaßnahmen im Straßennetz der Stadtgemeinde Bremen sind im Bericht der Verwaltung an die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vom 21. Februar 2019 dargestellt, der ohne Diskussion von der Deputation zur Kenntnis genommen wurde. Darin enthalten sind ebenfalls die Baumaßnahmen auf Bremer Bundesfernstraßen. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen werden die Baumaßnahmen koordiniert. Dabei werden auch gegebenenfalls erforderliche Umleitungsstrecken berücksichtigt. Hier sei auf das Beispiel Bremen-Burglesum verwiesen. Dort wird zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Heerstraßenzuges Burglesum als Umleitungsstrecke der A 27 im Zuge der Teilspernung der Lesum-Brücke die vorhandene Koordinierung der Lichtsignalanlagen (Grüne Welle) zeitlich und räumlich erweitert. Die Lichtsignalanlage auf der Ritterhuder Heerstraße unmittelbar vor der Wümmequerung ist bereits für die Ein- und Ausfallverkehre in den Hauptrichtungen optimiert worden.

In Bremerhaven wird seit dem 1. April 2019 der Einmündungsbereich Bundesstraße 6/ Landesstraße L 121 mit teilweiser Vollsperrung saniert. Am Wochenende Freitag, 17. Mai bis Sonntag, 19. Mai wird auch die Bundesstraße voraussichtlich voll gesperrt sein. Weiterhin wird im Zuge der Autobahn A 27 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Moorbrücke nördlich der Anschlussstelle Bremerhaven Zentrum saniert. Voraussichtlich ab der 15. KW steht für beide Fahrtrichtungen jeweils nur ein Fahrstreifen zur Verfügung. Die Erfahrung aus dem letzten Jahr zeigt, dass es trotz Information der Verkehrsteilnehmer zu erheblichen Verkehrsbehinderungen auf der Autobahn A 27 und im Stadtgebiet, insbesondere zu den Spitzenstunden, kommen kann.



Zu Frage 3:

Für die Maßnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat die Senatsressorts gebeten, Großveranstaltungen und andere Veranstaltungen mit großem Verkehrsaufkommen zu melden, so dass diese bei der Baustellenkoordination berücksichtigt werden können. Er hat zudem gebeten, bei der Planung weiterer Veranstaltungen auf die bekannte Baustellenplanung Rücksicht zu nehmen.

In Bremerhaven beginnen Anfang Mai die Instandsetzungsarbeiten an der Alten Geestebrücke unter Vollsperrung, die voraussichtlich bis November 2019 dauern werden. Durch frühzeitige Hinweise auf die Sperrung und durch Anpassung der Lichtsignalanlagen wird die Verkehrsbehinderungen so gering wie möglich gehalten.

Weiterhin befindet sich der Hafentunnel im Bau. Durch eine entsprechende Verkehrslenkung sind die Verkehrsbehinderungen bereits weitestgehend reduziert worden.

8.

21.03.19

### **Anerkennung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistenten im Land Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestalten sich Ausbildung und Anerkennung von operationstechnischen Assistenten (OTA) und anästhesietechnischen Assistenten (ATA) im Land Bremen?

2. Welche Auswirkungen hat die fehlende bundesstaatliche Anerkennung und die damit verbundene uneinheitliche Regelung der Ausbildung von ATA und OTA und wie schätzt der Senat die Situation für das Land Bremen, auch vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Gegenfinanzierung für die Krankenhäuser, ein?

3. Welche Bedeutung wird den Berufen hinsichtlich demografischem Wandel und Fachkräftemangel beigemessen?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Im Land Bremen bildet seit 2018 die Gesundheit Nord GmbH operationstechnische Assistentinnen und Assistenten aus. Pro Jahrgang stehen 20 Plätze zur Verfügung, 10 Plätze davon werden durch die GeNo besetzt, die übrigen 10 über externe Kooperationspartner. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und orientiert sich in ihren Inhalten an den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistent (OTA und ATA) vom 17. September 2013.

Die Ausbildungen sind mangels eines Bundesgesetzes nicht staatlich anerkannt und es wird staatlicherseits keine Berufszulassung ausgesprochen.

Die GeNo hat die Einführung der theoretischen ATA Ausbildung erwogen, sich aber dafür entschieden eine bundesgesetzliche Regelung abzuwarten. Die praktische Ausbildung der ATA erfolgt aber bei der GeNo in Kooperation mit dem Institut für Weiterbildung in der Kranken- und Altenpflege (IWK).

Das Bundesministerium für Gesundheit hat aktuell am 17. April 2019 einen Referentenentwurf für ein Bundesgesetz für die OTA- und ATA-Ausbildung in die parlamentarische Abstimmung eingebracht.

Zu Frage 2:

Die Rechtsgrundlage für die meisten Gesundheitsfachberufe sind die sog. Berufszulassungsgesetze. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz darf der Bund die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen regeln. Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren Tätigkeit „durch die Arbeit am und mit der Patientin bzw. dem Patienten“ gekennzeichnet ist. Allen Heilberufen ist gemeinsam, dass das Führen der Berufsbezeichnung geschützt wird: Die Berufsbezeichnung darf nur mit einer Approbation oder Berufserlaubnis geführt werden. Als Zulassungskriterium ist eine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben, deren Grundzüge in dem Berufszulassungsgesetz und einer auf dessen Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung näher definiert ist. Diese gesetzliche Regelung dient der Qualitätssicherung und dem Patientenschutz.

Die OTA und ATA-Ausbildungen sind im Krankenhausfinanzierungsgesetz - mangels staatlicher Anerkennung - nicht aufgenommen und werden nicht über die Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen (§ 17a KHG) refinanziert. Dies bedeutet, dass die Krankenhäuser die Kosten der Ausbildungen selber aufbringen müssen.

Da in der GeNo die OTA's analog zu Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Pflegern eingruppiert werden, die in einem Spezialbereich tätig sind (z. B. ITS, Onkologie), haben diese Berufsangehörigen finanziell keine Nachteile.

Der aktuelle Vorschlag für eine bundesgesetzliche Regelung für die Ausbildungen OTA /ATA wird vom Senat begrüßt, dadurch wird einerseits den Berufsangehörigen eine staatliche Anerkennung ermöglicht und andererseits werden Grundlagen für eine Refinanzierung der Kosten durch die gesetzlichen Krankenkassen geschaffen.

Zu Frage 3:

Aufgrund des steigenden Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Bedarf an OTA/ATA weiter steigen wird. Die GeNo hat u. a. auch deshalb beschlossen, die OTA-Ausbildung selbst zu übernehmen, auch wenn eine bundesgesetzliche Regelung und Refinanzierung durch die Krankenkassen fehlt. Zudem entlastet diese Ausbildung die Pflegeberufe, da bisher eine Ausbildung in einem Pflegeberuf notwendig war, um eine Fachweiterbildung für den OP Bereich absolvieren zu können.

## **Rehabilitierung und Entschädigung schwuler Justizopfer**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach dem „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ sind von im Land Bremen lebenden beziehungsweise verurteilten Personen nach Kenntnis des Senats bisher gestellt worden?
2. Welche Maßnahmen wurden in Bremen und Bremerhaven ergriffen, um Betroffene über ihren Anspruch auf Entschädigung zu informieren?
3. Wie bewertet der Senat die Idee einer Kollektiventschädigung, welche Projekten zugutekommen soll, die älteren Generationen schwuler Männer dienen?

Björn Fecker, Sülmez Dogan, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind bisher keine Anträge nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) eingegangen.

Zu Frage 2:

Das für die Entschädigungsleistungen zuständige Bundesamt für Justiz informiert über das Entschädigungsverfahren durch seinen Internetauftritt.

Weiterhin hat das Bundesamt Informationsmaterialien an verschiedene Stellen versandt; etwa an die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren, an sämtliche Volkshochschulen bundesweit, an Opernhäuser und Verbände. Die entsprechenden Pressemitteilungen des Bundesamtes wurden an Funk, Fernsehen und Agenturen übermittelt.

In den beiden November-Ausgaben des Jahres 2018 der bundesweit erscheinenden Zeitschrift „Apotheken- Umschau“ hat das Bundesamt Anzeigen geschaltet.

Darüber hinaus hat das Bundesamt zwischen Dezember 2018 und Februar 2019 eine bundesweite Verteilung von 165.000 Informationsflyern durch die Servicegesellschaft für Informationen im Gesundheitswesen (IDS) in 8.000 allgemeinmedizinischen Arztpraxen organisiert.

Ferner wurden auf Veranlassung des Bundesamtes im Sendezeitraum vom 17.12.2018 bis zum 31.12.2018 insgesamt 40 Informations-Spots bei dem Radiosender Klassikradio gesendet, die über die Entschädigungsmöglichkeiten informiert haben.

Zu Frage 3:

Die Frage einer Kollektiventschädigung ist im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, aber zugunsten der Individuallösung verworfen worden. Der Senat hat den Gesetzentwurf im Bundesrat unterstützt.

### **Kosten im Strafverfahren**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele erwachsene Angeklagte, die im Land Bremen 2018 in einem Strafverfahren verurteilt wurden oder gegen die das Gericht eine Maßregel zur Besserung und Sicherung anordnete, hatten nach § 465 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen und wie viele der Betroffenen legten gegen die Kostenentscheidung des Gerichts Beschwerde nach § 464 Absatz 3 und § 311 StPO ein?
2. In wie vielen Fällen konnte das Land Bremen die verauslagten Verfahrenskosten von verurteilten Straftätern i. S. d. § 465 StPO nicht eintreiben und wie hoch war der Gesamtbetrag dieser ausgefallenen Forderungen im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. In wie vielen Fällen haben die Gerichte im Land Bremen zwischen 2014 und 2018 von ihrem Ermessen nach § 74 JGG Gebrauch gemacht, verurteilten Jugendlichen/ Heranwachsenden die Kosten und Auslagen des Verfahrens nicht aufzuerlegen und wie hoch war die Belastung für das Land Bremen, die aus diesen Freistellungen resultierte (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten werden statistisch nicht erfasst. Es müsste eine Einzelauswertung erfolgen, die angesichts des Umfangs von etwa 7.700 beizuziehenden Verfahrensakten mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten ist.

Mit dem mit einer Schätzung verbundenen Vorbehalt kann gesagt werden, dass die Gerichte den Verurteilten beziehungsweise Betroffenen in nahezu allen Urteilen sowie Beschlüssen zu Maßregeln der Besserung und Sicherung die Kostentragung auferlegen und Beschwerden gegen die Auferlegung der Kosten selten vorkommen.

Zu Frage 2:

Die in der Zeit von Juli 2016 bis Ende 2018 von der für die Eintreibung der Kosten zuständigen Landeshauptkasse als verjährt ausgebuchten Gerichtskostenforderungen stellen sich wie folgt dar: In 2016 handelte es sich um 13 Verfahren und insgesamt 3.899 Euro, im Jahr 2017 um 18 Verfahren und 6.534 Euro und im Jahr 2018 um 25 Verfahren und 40.385 Euro; insgesamt also um 56 Verfahren und 50.818 Euro.

Für die vor Juli 2016 liegende Zeit können keine Aussagen getroffen werden, da eine differenzierte Auslesung nicht möglich ist.

Zu Frage 3:

Die für die Beantwortung der Frage erforderlichen Daten werden statistisch nicht erfasst. Die Jugendgerichte machen weit überwiegend von § 74 Jugendgerichtsgesetz Gebrauch. Unter Vorbehalt kann gesagt werden, dass sich die Verfahren, in denen einem Jugendlichen die Kosten auferlegt werden, im unteren einstelligen Bereich monatlich bewegen.

## **Stalking im Land Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle von Stalking nach § 238 StGB wurden im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 im Land Bremen zur Anzeige gebracht und wie viele der betroffenen Opfer waren Frauen (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

2. In wie vielen Fällen wurde im unter Frage 1. genannten Zeitraum präventiv eine Gefährderansprache gegenüber mutmaßlichen Tätern durch die Polizei durchgeführt, wie viele Stalker wurden wegen Wiederholungsgefahr auf Grundlage von § 112 StPO in Untersuchungshaft genommen (Deeskalationshaft)?

3. Wie viele der Tatverdächtigen aus Frage 1. konnten von der Polizei identifiziert und dingfest gemacht werden und wie viele davon wurden zwischen 2014 und 2018 rechtskräftig verurteilt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Jahr 2014 wurden im Land Bremen 306 Fälle von Nachstellung/Stalking durch die Polizei bearbeitet. Im Jahr 2015 waren es 251 Fälle, im Jahr 2016 263 Fälle, im Jahr 2017 267 Fälle und im Jahr 2018 260 Fälle.

Im Jahr 2014 wurden 288 Frauen Opfer von Nachstellung/Stalking. Im Jahr 2015 waren es 225, im Jahr 2016 230, im Jahr 2017 224 und im Jahr 2018 243.

Zu Frage 2:

Gefährderansprachen werden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem nicht separat erfasst. Eine Auswertung wäre nur als Einzelauswertung der Ermittlungsakten möglich. Aufgrund der Anzahl von ca. 1.350 Akten ist dies mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten. In Fällen von Stalking/Nachstellung führen die Polizeibeamtinnen und -beamten des Einsatzdienstes und/oder die zuständigen Stalkingbeauftragten der Polizei Gefährderansprachen als Standardmaßnahme durch. Nach Schätzung der zuständigen Stalkingbeauftragten erfolgt dies in über 90 % aller Fälle. Fälle, in denen gegen die Täter Untersuchungshaft angeordnet wurde, können aus der Statistik der Staatsanwaltschaft, wie auch aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei, nicht erhoben werden. Es müsste eine Einzelauswertung der Fälle erfolgen, die angesichts des Umfangs von etwa 1.350 beizuziehenden Verfahrensakten mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten ist. Nach der Erinnerung der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft gab es keinen Fall, in dem die Voraussetzungen für die Beantragung eines Untersuchungshaftbefehls nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO (sog. Deeskalationshaft) vorlagen. Auch den Stalkingbeauftragten der Polizei ist ein solcher Fall aus der Erinnerung nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2014 wurden 253 Tatverdächtige ermittelt. Im Jahr 2015 waren es 211, im Jahr 2016 228, im Jahr 2017 233 und im Jahr 2018 226 Tatverdächtige.

Im Jahr 2014 gab es 13 Verurteilungen wegen Nachstellung/Stalking, im Jahr 2015 waren es 12 Verurteilungen, im Jahr 2016 8, im Jahr 2017 11 und im Jahr 2018 4 Verurteilungen.

**Betroffenauskunft nach § 10 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Auskünfte an die betroffene Person nach § 10 BMG wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 von den Meldebehörden im Land Bremen erteilt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. In wie vielen Fällen wurde die beantragte Betroffenauskunft im unter Frage 1. genannten Zeitraum nicht erteilt, weil die Voraussetzungen für Auskunftsbeschränkungen nach § 11 Absatz 1 und 2 BMG erfüllt waren?
3. In wie vielen der Fälle aus Frage 2. hat die antragstellende Person verlangt, die Auskunft an die in § 11 Absatz 4 Satz 2 BMG bezeichnete Stelle zu erteilen?

Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2018 sind in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 20 Anträge nach § 10 BMG gestellt worden. Im Jahre 2016 wurden 8, in 2017 7 und in 2018 5 Anträge gestellt.

Im gleichen Zeitraum wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 27 Anträge nach § 10 BMG gestellt. Auf das Jahr 2016 entfielen 8, auf 2017 11 und auf 2018 8 Anträge.

Zu den Fragen 2 und 3:

Alle Auskünfte wurden erteilt, da keine Auskunftsbeschränkungsgründe vorlagen. Aus diesem Grunde hat keiner der antragstellenden Personen verlangt, die Auskunft an die für den Datenschutz zuständige Stelle zu erteilen.

## **Frauenhäuser im Land Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Frauenhäuser existierten zum 31. Dezember 2018 im Land Bremen, wie viele Plätze wurden in diesen Einrichtungen bereitgestellt und wie viele der dort untergebrachten Frauen waren zuvor nicht im Land Bremen wohnhaft (bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Wie viele Frauen haben sich im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 für einen Platz in einem Frauenhaus des Landes Bremen beworben und wie viele Betroffene mussten abgewiesen werden, weil die Unterbringungskapazitäten nicht ausreichten (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. Wie hoch sind die Kosten, die 2018 für einen Platz in einem Frauenhaus des Landes Bremen im Durchschnitt angefallen sind und welchen Teil dieser Kosten mussten die betroffenen Frauen selbst tragen?

Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen existieren drei Frauenhäuser mit insgesamt 103 Plätzen für Frauen und Kinder. 2018 haben hier 208 Frauen und 209 Kinder Schutz gefunden. Insgesamt 141 Frauen kamen aus dem Land Bremen, 67 Frauen kamen aus anderen Bundesländern.

In Bremerhaven hält die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU) Notwohnungen mit derzeit zwölf Plätzen vor. 2018 wurden 51 Frauen aufgenommen. Grundlage ist eine zwischen dem Sozialamt und der GISBU geschlossene Vereinbarung über die Vorhaltung von Notwohnungen für Frauen mit Kindern und ohne Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Das vereinbarte Leistungsangebot richtet sich an Einwohnerinnen der Stadt Bremerhaven und an sonstige Personen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bremerhaven fallen. Frauen aus anderen Kommunen werden in der Regel nicht aufgenommen.

Zu Frage 2:

Abgewiesene oder an Frauenhäuser anderer Kommunen verwiesene schutzsuchende Frauen werden in den Frauenhäusern der Stadtgemeinde Bremen zahlenmäßig nicht systematisch erfasst. Für Bremerhaven liegen statistische Auswertungen für das Jahr 2018 vor. Danach haben 98 Frauen eine Aufnahmeanfrage gestellt. Davon konnten 47 Frauen wegen fehlender Unterbringungskapazitäten nicht aufgenommen werden.

Zu Frage 3:

Die Tagessätze für die Frauenhäuser im Land Bremen im Jahr 2018 sind je nach Frauenhaus und deren laufende Kosten unterschiedlich. Im Durchschnitt beliefen sich die Kosten für einen Platz pro Tag bis zum 30.04.2018 auf 44,69 Euro, seit dem 01.05.2018 auf 44,79 Euro. Die Kosten für einen Tagessatz für Kinder im Frauenhaus Bremen Nord betragen 24,20 Euro.

Diese Tagessätze werden bei einem Anspruch auf Sozialleistungen (SGB II, SGB XII oder AsylbLG) von der Herkunftskommune übernommen. Verfügt die Frau über ein eigenes, über die Bemessungsgrenze hinausgehendes Einkommen, wird der von der Frau zu entrichtende Eigenanteil für alle Frauenhäuser und Notwohnungen entsprechend errechnet. Hierüber liegt keine Übersicht vor, da Daten über zu erbringende Eigenanteile aus den Systemen beim Jobcenter und beim Amt für Soziale Dienste nicht herausgefiltert werden können.

Die Berechnung erfolgt für den Einzelfall je nach Einkommenssituation.

### **Entfristung für Mitarbeiterinnen in Gleichstellungsmaßnahmen an der Uni Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt sich aktuell die arbeitsvertragliche Situation der Beschäftigten für Gleichstellungsmaßnahmen dar, die mit vier befristeten halben Stellen im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes „geschlechtergerecht 2028“ der Universität verankert sind beziehungsweise waren?
2. Stehen im Rahmen des Wissenschaftsplanes 2025 ausreichende Mittel für die dauerhafte Verankerung dieser Gleichstellungsmaßnahmen und der Entfristung der damit verbundenen Stellen zur Verfügung?
3. Inwiefern wirkt der Senat darauf hin, dass Daueraufgaben – wie hier in der Gleichstellung von Frauen in Forschung und Lehre – mit Dauerstellen hinterlegt werden?

Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die betreffenden Mitarbeiterinnen verfügen über befristete Arbeitsverträge mit der Universität Bremen, die im Laufe des Jahres 2019 auslaufen.

Zu Frage 2:

Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den bremischen Haushaltsgesetzgeber steigt gemäß Wissenschaftsplan 2025 der Gesamtzuschuss der Universität von 123,96 Mio. € in 2019 auf 145,62 Mio. € im Jahr 2020 und 151,38 Mio. € im Jahr 2021. Die Mittel werden als Globalbudget zur Verfügung gestellt und dienen gemäß § 106 Abs. 2 BremHG der Deckung des Gesamtbedarfs der Universität. Die konkrete Verwendung der Mittel liegt in der Entscheidung der Hochschule im Rahmen der vom Akademischen Senat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung sowie der mit dem Land geschlossenen Zielvereinbarungen, die auch Gleichstellungsfragen berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Der Senat misst Chancengerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung eine hohe Bedeutung zu. Im Wissenschaftsplan 2025 hat der Senat die Erwartung eines noch stärkeren Engagements der Hochschulen bei den Bemühungen um die Gleichstellung Ausdruck verliehen, um die Vorrangposition der bremischen Hochschulen bei der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit zu halten und weiter auszubauen. Hierzu können zeitlich befristete Projekte wichtige Impulse liefern. Im Wissenschaftsplan 2025 hat der Senat zugleich die Erwartung ausgesprochen, dass projektbezogene Strukturen, die sich bewährt haben und deren Bedarf für die Zukunft weiter bestehen wird, durch Umwandlung von befristeten in dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse verstetigt werden.



## **Umsetzung des Wohnraumschutzgesetzes**

Wir fragen den Senat:

1. Wie oft und mit welchem Ergebnis ist der Senat seit Inkrafttreten des novellierten Wohnraumschutzgesetzes vor knapp einem Jahr gegen zweckentfremdeten Wohnraum und Umwandlungen in Ferienwohnungen vorgegangen?
2. Wann ist mit der im Wohnraumschutzgesetz vorgeschriebenen Zweckentfremdungs-verordnung zu rechnen, auf deren Grundlage die Umwandlung von Mietwohnungen in Ferienwohnungen gestoppt werden soll?
3. Wie viel zusätzliches Personal wird voraussichtlich notwendig sein, um die gesetzlich festgeschriebenen Prüfungen und Ahndungen von Zweckentfremdungen auch tatsächlich umzusetzen?

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Umsetzung des Wohnraumschutzgesetzes setzt nach dessen § 1 Absatz 1 voraus, dass die jeweilige Gemeinde eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen hat. Von dieser Ermächtigung hat bisher weder die Stadt Bremen noch die Stadt Bremerhaven Gebrauch gemacht. Daher hat es bisher weder in der Stadt Bremen noch in der Stadt Bremerhaven Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes gegeben.

Zu Frage 2:

§ 1 Abs. 1 beinhaltet für die beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven eine Ermächtigung zum Erlass einer Zweckentfremdungsverordnung, von der beide unabhängig voneinander Gebrauch machen können. Eine Verpflichtung zum Erlass ist weder für die Stadt Bremen, noch für Bremerhaven begründet worden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr arbeitet derzeit an der abschließenden, substantiierten Festlegung der Gebietskulisse, die für die Verordnung notwendig ist. Die Vorlage ist für das Ende des dritten Quartals geplant.“

Zu Frage 3:

Die Umsetzung einer zukünftigen Verordnung erfordert personelle Ressourcen. Der Umfang ist abhängig von der noch festzulegenden Gebietskulisse. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu dem erforderlichen Personal gemacht werden.

### **Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus – wer wird wie unterstützt?**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Voraussetzungen (zum Beispiel Dauer des Grundsicherungsbezuges, Aufenthaltstitel und andere) müssen jeweils im Einzelnen erfüllt sein, damit eine Person „ein Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter“ nach § 16c SGB II erhalten kann, wenn sie sich selbstständig machen will?

2. Wie viele Menschen, die im Land Bremen Arbeitslosengeld II beziehen, haben in den Jahren 2017 und 2018 sogenannte „Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter“ vom Jobcenter erhalten (Zahlen bitte jeweils getrennt nach Bremen und Bremerhaven, nach Geschlecht, nach „Ausländerinnen/Ausländer“-Anteil und nach durchschnittlicher Höhe angeben)?

Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter nach § 16c Abs. 1 SGB II sind Teil des Förderportfolios der Jobcenter zur Eingliederung von Selbständigen. Die Gewährung dieser Förderung ist an persönliche Voraussetzungen der Antragstellenden sowie an die Tragfähigkeit des jeweiligen unternehmerischen Konzeptes geknüpft.

Wesentliche persönliche Förderkriterien sind: Der laufende Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Vorliegen eines unbefristeten Aufenthaltstitels, Erkennbarkeit von persönlichem Potenzial für unternehmerisches Handeln.

Unternehmenskonzeptbezogene Förderkriterien sind insbesondere: Das Vorliegen eines Business- und Finanzplanes, Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen Selbständigkeit sowie ggf. Vorliegen einer Gewerbeanmeldung. Zudem kann auch eine Tragfähigkeitsprüfung der hauptberuflichen Selbständigkeit durch eine vom Jobcenter beauftragte fachkundige Einrichtung, z.B. Kammer, Fachverband, Kreditinstitut, Gründerinitiative erforderlich werden.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2018 haben in beiden Jobcentern des Landes Bremen 41 Personen Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter nach § 16c Abs. 1 SGB II erhalten. 2017 waren es 103 Personen.

Im Jobcenter Bremen wurden 2018 insgesamt 32 Personen gefördert. 2017 waren es 63 Personen.

Von den 2018 in Bremen geförderten Personen waren 20 männlichen und 12 weiblichen Geschlechts. 2017 waren es 42 Männer und 21 Frauen. Von den 2018 in Bremen geförderten waren 22 Deutsche und 10 Ausländer/-innen. 2017 waren es 44 Deutsche und 19 Ausländer/-innen.

Im Jobcenter Bremerhaven wurden 2018 insgesamt 9 Personen gefördert. 2017 waren es 40 Personen. Von den 2018 in Bremerhaven geförderten Personen waren 6 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts. 2017 waren es 26 Männer und 14 Frauen. Von den 2018 geförderten Personen waren alle 9 Deutsche. 2017 waren es 33 Deutsche und 7 Ausländer/-innen.

Zur Ermittlung einer durchschnittlichen Höhe der Förderungen stehen den Jobcentern keine statistischen Daten zur Verfügung.

Der Rückgang der Förderungen nach § 16c Abs. 1 SGB II in 2018 wird von den Jobcentern damit begründet, dass der Bestand der selbständigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II insgesamt rückläufig sei. Aufgrund der Vielzahl an offenen Stellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei überdies eine mit viel Risiko und Verantwortung verbundene Selbständigkeit für die infrage kommende Zielgruppe nicht mehr gleichermaßen attraktiv, so dass auf Kundenseite eine geringere Nachfrage nach der Förderung besteht.

### **Vollständige Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel Schulgeld zahlen die Auszubildenden derzeit in Bremens Schulen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, vor dem Hintergrund, dass der Senat im September 2018 erklärte, dass die vollständige Schulgeldfreiheit für die Physio- und Ergotherapieschule der Mobilen Reha GmbH am 1. Januar 2019 realisiert wird?
2. Wie weit sind die Verhandlungen mit den Krankenkassen zur vollständigen Schulgeldfreiheit vorangeschritten?
3. Wann kommt die vollständige Schulgeldfreiheit in den Therapieberufen und wird diese rückwirkend für 2019 eingeführt?

Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Der versprochene Einstieg in die Schulgeldfreiheit ist zum 01.10.18 realisiert worden. Die Schulen erhalten eine Zuwendung des Landes zum Zweck der Reduzierung des Schulgeldes. Die Schulgeldreduzierung liegt im ersten und zweiten Quartal 2019 bei 47 Prozent bezogen auf das bis September 2018 zu zahlende Schulgeld. Damit zahlen die Auszubildenden in Bremens Schulen der Logopädie sowie der Ergo- und Physiotherapie zwischen 187 und 309 Euro monatlich. Die Reduzierung liegt damit um 8 Prozentpunkte höher als im vierten Quartal 2018. Die Realisierung der vollständigen Schulgeldfreiheit in Bremen für alle Therapieschülerinnen und Therapieschüler ist weiterhin das erklärte Ziel. Eine Realisierung rückwirkend zum 01.01.2019 wird weiterhin angestrebt. Es wurde jedoch auch immer betont, dass ein zügiger und positiver Verlauf der Gespräche mit den Krankenkassen als beteiligte Kostenträger hierfür notwendig ist. Bezogen auf die genannten Schulen der Mobile Reha GmbH sind hier die Gespräche mit dem Ziel eines Betriebsüberganges weit vorangeschritten, jedoch noch nicht alle Schritte abgeschlossen. Die aktuelle Planung sieht vor, dass die Physio- und die Ergotherapieschule der Bremer Heimstiftung per Betriebsübergang vollständig an die Gesundheit Nord gGmbH überführt werden sollen. Diese Planung vereinfacht das Erreichen der vollständigen Schulgeldfreiheit um wesentliche Prozessschritte, so dass nach aktuellem Stand in absehbarer Zeit – voraussichtlich im dritten Quartal 2019, spätestens mit Beginn des Kursbeginns im Herbst 2019 – die vollständige Schulgeldfreiheit hergestellt sein wird.

Zu Frage 2:

Die Verhandlungen zwischen den jetzigen Schulträgern und der Gesundheit Nord gGmbH zur Überführung der Logopädieschule, der Ergotherapieschule und einer Physiotherapieschule in die Trägerschaft der Gesundheit Nord gGmbH sind noch nicht endgültig abgeschlossen. Sofern diese zum Erfolg führen, ist von einer Übernahme der laufenden Schulkosten durch die Krankenkassen auszugehen. In mehreren Gesprächen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Kassenvertreterinnen und -vertretern ist diese Entwicklung thematisiert worden, um eine Umsetzung noch in 2019 zu realisieren.

Zu Frage 3:

Derzeit kann für mindestens drei der vier Therapieschulen in Bremen mit einer vollständigen Schulgeldfreiheit spätestens zum Beginn des Herbst-Kurses 2019 gerechnet werden. Für die vierte Schule werden derzeit Gespräche zur Veränderung der Trägerstruktur zur Ermöglichung der Schulgeldfreiheit geführt. Hierfür ist eine genaue Zeitplanung noch nicht möglich.

### **Verkauf des Schuppen 3**

Wir fragen den Senat:

1. Ist es zutreffend, dass die EuropaQuartier Bremen Grundbesitz GmbH mit dem Schuppen 3 in der Überseestadt von der Kurt Zech Stiftung gekauft worden ist?
2. Wird für diesen Kauf Grunderwerbssteuer fällig und wenn ja, in welcher Höhe?
3. Handelt es sich beim Kauf der Grundbesitz GmbH um einen Grunderwerbssteuer-freien Share-Deal, gegen den sich die Bremische Bürgerschaft mit Beschluss vom 24. Januar 2019 ausgesprochen hat?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Der Senat ist telefonisch durch den Voreigentümer und darüber hinaus im Wesentlichen über die Presseberichterstattung über diesen Verkauf informiert worden. Verbindliche schriftliche Informationen über diesen Vorgang liegen dem Senat nicht vor.

Zu Frage 2:

Aufgrund des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung darf der Senat auch bei Kenntnis von konkreten Informationen keine Auskunft geben. Beim Verkauf von Anteilen an Gesellschaften, die Grundstücke besitzen, fällt grundsätzlich dann Grunderwerbsteuer an, wenn mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft übertragen werden.

Zu Frage 3:

Der Kaufvertrag liegt dem Senat nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann die Frage seitens des Senats nicht beantwortet werden. Ferner wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

### **Zukunft der „Seute Deern“**

Wir fragen den Senat:

Welche Pläne verfolgt der Senat im Hinblick auf die Sanierung der Bark „Seute Deern“?

Inwieweit treffen Presseberichte zu, dass dafür vom Land Bremen Planungsmittel in Höhe von 700 000 Euro zur Verfügung gestellt werden sollen?

Welche Projekte und Maßnahmen plant der Senat im Zuge der Sanierung über die Instandsetzung des Schiffs im engeren Sinn hinaus?

Christine Schnittker, Susanne Grobien, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und  
Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Es ist ein Projekt „Entwicklung einer Handlungsstrategie für das Museumsschiff „SEUTE DEERN“ in Bremerhaven“ geplant. Es sollen verschiedene Varianten nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis überprüft und eine konkrete Ausführungsplanung für das Vorhaben „SEUTE DEERN“ vorgelegt werden.

Zu Frage 2:

Diese Mittel sind einsetzbar für Vorplanungen gemäß Antwort zu Frage 1. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat eine Zuwendung für die Vorplanungen für die Sanierung der SEUTE DEERN in Aussicht gestellt. Voraussetzung dafür ist, dass das Land Bremen und die Kommune Bremerhaven die Kofinanzierung sicherstellen. Über die Bereitstellung des Anteils der Stadt Bremerhaven an den Planungskosten liegt bereits der Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven vor.

Zu Frage 3:

Seit 2013 richtet sich das DSM als Forschungsmuseum der Leibniz-Gemeinschaft neu aus. Damit verbunden sind ein neues Forschungs- und Ausstellungskonzept zum Thema „Mensch & Meer“ sowie neue zielgruppenspezifische Vermittlungsformate. In diesem Zusammenhang soll ein Konzept zur ganzheitlichen Entwicklung des Museumshafens Bremerhavens entwickelt werden.

### **Teilschritte zur Barrierefreiheit – barrierefreie Software**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wird in Bremen in welchen Behörden nach wie vor Software eingesetzt, die die Normen der Barrierefreiheit nicht erfüllt?
2. Inwieweit ist die Barrierefreiheit von Software Teil der Pflichtenhefte?
3. Welche Strategie verfolgt der Senat, damit langfristig in Bremen nur noch barrierefreie Software eingesetzt werden wird?

Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Der Senat führt bislang keine zentrale Liste über den Erfüllungsgrad einzelner Softwareanwendungen. Durch das Bremische Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts vom 18.12.2018 wird erstmalig zentral und umfassend ein jährlicher Bericht erstellt, der Aufschluss über den Erfüllungsgrad geben wird.

Zu Frage 2:

Die erwähnten Anforderungen sind von Gesetz wegen Bestandteil der Pflichtenhefte. Dataport hat die Barrierefreiheit in seinen Rahmenanforderungen an Softwarearchitektur ebenfalls vorgesehen und legt diese grundsätzlich bei Beschaffungen für die Freien Hansestadt Bremen zugrunde.

Zu Frage 3:

Der Senat hat in seinem Vorschlag für das erwähnte Bremische Behindertengleichstellungsgesetz in § 13 Absatz 8 die öffentlichen Stellen verpflichtet, die Vergabekriterien entsprechend den genannten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu gestalten.

Die Bürgerschaft hat dieses Gesetz beschlossen. Bremen hat damit die EU-Richtlinie im Vergleich der deutschen Bundesländer mit am weitreichendsten umgesetzt. Darüber hinaus beachtet der Senat bei Neu- und Weiterentwicklungen grundsätzlich die Kriterien der Barrierefreiheit, beteiligt den Gesamtschwerbehindertenbeauftragten und drängt bei Altverfahren auf die sukzessive Verbesserung.

## **Barrierefreie Erreichbarkeit der Räume der Gesamtschwerbehindertenvertretung und des Gesamtpersonalrats**

Wir fragen den Senat:

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit welchen Beeinträchtigungen sind die Räume der Gesamtschwerbehindertenvertretung und des Gesamtpersonalrats nicht erreichbar?
2. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die Räume der Gesamtschwerbehindertenvertretung und des Gesamtpersonalrats nicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichbar sind?
3. Inwieweit plant der Senat bis wann hier Abhilfe zu schaffen und sicherzustellen ist, dass jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein barrierefreier Zugang zu den Räumen der Gesamtschwerbehindertenvertretung und des Gesamtpersonalrats möglich ist?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Räumlichkeiten des Gesamtpersonalrates (GPR) und der Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSV) sind für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Zum einen ist die Eingangstür nicht ohne Hilfe zu öffnen, im Weiteren ist der Aufzug nicht barrierefrei. Rollstuhlfahrer müssten in einen Bürostuhl umgesetzt werden, oder Gespräche mit Rollstuhlfahrern müssten an anderen Standorten geführt werden.

Zu Frage 2:

Die GSV ist seit über 20 Jahren zusammen mit dem GPR in Räumlichkeiten in zentraler Lage in der Knochenhauerstraße 20-25 im 3. Obergeschoss untergebracht. Der GPR hat vor allem Kontakt und Austausch mit den örtlichen Personalvertretungen, es besteht demnach wenig Publikumsverkehr im üblichen Sinne. Sollten beeinträchtigte Kolleg\*innen Personalräte den GPR aufsuchen wollen, so würden in diesen wenigen Fällen wie bisher die Gespräche und Besprechungen bei den örtlichen Personalräten durchgeführt werden. Der GPR möchte die zentrale Lage nicht aufgeben und sieht keine Veranlassung sich räumlich zu verändern.

Bei der GSV hingegen ist die aktuelle Raumsituation aus heutiger Sicht nicht mehr vertretbar. Im Gegensatz zum GPR hat die GSV häufig Publikumsverkehr durch unterschiedlich beeinträchtigte Menschen. Deshalb wird aktuell nach einem geeigneten neuen Mietobjekt gesucht.

Zu Frage 3:

Bisher konnten keine geeigneten Flächen für die GSV gefunden werden. Dabei ist eine zentrale Lage ebenso von Bedeutung, wie die Barrierefreiheit des Objektes. Immobilien Bremen prüft derzeit mit Hochdruck und hoher Priorität verschiedene Optionen die zeitnah umzusetzen sind und den Anforderungen des GSV entsprechen.

### **Bleiben Bußgelder auf der Straße liegen?**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit wie überhöhter Geschwindigkeit, Abstands- oder Parkverstößen waren 2017 und 2018 jeweils anhängig und wie viele davon mussten 2017, 2018 sowie in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt werden (bitte unterteilen nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven)?
2. Wie hoch waren die Einnahmeausfälle wegen Verfolgungsverjährung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die beiden Kommunen im unter Frage 1. genannten Zeitraum entstanden sind (bitte nach Jahren unterteilen)?
3. Wie hat sich die Zahl der Sachbearbeiter, die mit der Bearbeitung von Bußgeldbescheiden aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten befasst waren, in den Jahren 2016 bis 2018 entwickelt (bitte getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Jahr 2017 sind 460.163 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen in der Bußgeldstelle Bremen eingegangen, in 2018 waren es 434.470 Anzeigen, in den Monaten Januar bis März 2019 waren es 111.376 Anzeigen.

Die Zahl der insgesamt anhängigen Verfahren ist höher, da Ordnungswidrigkeitenverfahren über Monate, teilweise über Jahre anhängig sein können. Die monatliche Statistik erfasst alle Eingänge und grundsätzlich auch alle Verfahren, die in dem jeweiligen Monat anhängig waren. Diese können jedoch nicht einfach addiert werden, da es dann zu einer mehrfachen Erfassung von langwierigen Verfahren kommen würde. Daher kann eine verlässliche Zahl nur zu den Anzeigeneingängen geliefert werden.

2017 sind 17.632, 2018 sind 19.221 und von Januar bis März 2019 sind insgesamt 686 Verfahren wegen Verfolgungsverjährung – z.B., weil der Fahrzeugführer nicht festgestellt werden konnte – eingestellt worden. Der Planwert der Verjährungsquote von rund 5 % wurde 2017 mit 3,8 % unterschritten, 2018 lag die Verjährungsquote bei 4,4 % und im ersten Quartal 2019 liegt die Verjährungsquote bei 0,6 %.

Die Verjährungsquote ist eine Kennzahl des Produktgruppenplans, die der Innendeputation regelmäßig vorgelegt wird. Bei den eingestellten Verfahren handelt es sich nicht nur um Verfahren, die in den angefragten Jahren anhängig geworden sind, sondern auch um Fälle aus den Vorjahren. Durch das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven wurden im Jahr 2017 104.586

Verkehrsordnungswidrigkeiten bearbeitet, wovon 226 wegen Verjährung eingestellt wurden.

Im Jahr 2018 wurden 100.403 Verkehrsordnungswidrigkeiten bearbeitet, 1.065 Verfahren wurden wegen Verjährung eingestellt. Im 1. Quartal 2019 wurden in Bremerhaven 28.092

Verkehrsordnungswidrigkeiten bearbeitet, 486 Verfahren wurden wegen Verjährung eingestellt.

Die Verjährungen ergeben sich fast ausschließlich aus Verfahren, die im Ausland zugelassene Fahrzeuge betreffen. Entweder wurden innerhalb der Frist von 3 Monaten keine Fahrzeughalter benannt oder Bescheide waren im Ausland nicht zustellbar.



Zu Frage 2:

Die 2017 in Bremen wegen Verjährung eingestellten Verfahren betreffen ein Gesamtvolumen in Höhe von 1.048.274 Euro. Das sind rund 8 % des Gesamt-Solls der Verwarnungen und Bußgelder im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten in Höhe von 12.682.813,90 Euro.

Die Verjährungseinstellungen im Jahr 2018 ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.291.374,50 Euro, mithin rund 10 % des Gesamt-Solls der Verwarnungen und Bußgelder im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten in Höhe von 12.630.473 Euro.

Die von Januar bis März 2019 wegen Verjährung eingestellten Verfahren ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 43.040 Euro. Das sind rund 1,5 % des Gesamt-Solls der Verwarnungen und Bußgelder im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten in Höhe von 2.904.863,5 Euro.

In Bremerhaven beläuft sich der Einnahmeverlust aufgrund wegen Verjährung eingestellter Verfahren im Jahre 2017 auf 12.235 €, entsprechend 0,49 % der Einnahmen iHv. 2.510.000 €, im Jahre 2018 auf 39.095 €, entsprechend 1,6 % der Einnahmen iHv. 2.460.000 € und bis zum 31.03.2019 auf 21.890 €, entsprechend 2,6 %.

Die Unterschiede bei der Verjährungsquote zwischen Bremen und Bremerhaven gehen auf verschiedene strukturelle Ursachen zurück. Zum einen ist der Anteil an Verkehrsordnungswidrigkeiten, der aus Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen auf den Autobahnen resultiert, in Bremen besonders hoch. In diesen Fällen gestaltet sich die Ermittlung der Fahrzeugführer besonders aufwändig, weil z.B. Mietfahrzeuge, Firmenfahrzeuge oder auswärtige Fahrzeuge betroffen sind und daher mit einer höheren Ausfallquote verbunden ist. Zum anderen befindet sich das in Bremen eingesetzte technische Fachverfahren derzeit in Überprüfung. Es wurden bereits verschiedene Optimierungspotenziale identifiziert, die sich insbesondere auf eine Verminderung der Schnittstellen und Verbesserung der Performance konzentrieren.

Zu Frage 3:

In Bremen standen bzw. stehen im

November 2016 23,28 VZE

März 2017 25,49 VZE

März 2018 27,25 VZE

März 2019 28,87 VZE

für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zur Verfügung.

Die Zahl der Sachbearbeiter in Bremerhaven beträgt seit Jahren konstant für die reine Sachbearbeitung 5 Vollzeitstellen sowie einen Anteil von 0,6 Vollzeitstelle bei der stellvertretenden Abteilungsleitung.

### **Einstellungen von Strafverfahren nach § 154 Absatz 1 StPO**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Strafverfahren wurden in den Jahren 2016 bis 2018 sowie im 1. Quartal 2019 durch die Staatsanwaltschaft Bremen nach § 154 Absatz 1 StPO eingestellt (bitte unterteilen nach Staatsanwaltschaft Bremen und der Zweigstelle Bremerhaven)?
2. In wie vielen Fällen wurde im unter Frage 1. genannten Zeitraum von einer Verfolgung der Tat gemäß § 154 Absatz 1 Nummer 1 StPO abgesehen, in wie vielen Fällen war § 154 Absatz 1 Nummer 2 StPO einschlägig (bitte unterteilen nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven)?
3. Für welche Delikte hat die Bremer Staatsanwalt im oben genannten Zeitraum Strafverfahren nach § 154 Absatz 1 StPO eingestellt (bitte die fünf wichtigsten Delikte unterteilt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat von der Verfolgung von Straftaten nach § 154 Abs. 1 StPO wie folgt abgesehen:

In Bremen im Jahr 2016 in 5.514 Verfahren, 2017 in 4.879 Verfahren, 2018 in 5.155 Verfahren und im ersten Quartal 2019 in 1.482 Verfahren.

In Bremerhaven waren es im Jahr 2016 1.084 Verfahren, in 2017 990 Verfahren, in 2018 932 Verfahren und im ersten Quartal 2019 287 Verfahren.

Zu Frage 2:

Eine unterschiedliche Eintragung der Entscheidungen nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO und den Entscheidungen nach § 154 I Abs. 1 Nr. 2 StPO findet in der Statistik der Staatsanwaltschaft Bremen nicht statt. Wie in der Bundesstatistik vorgesehen, wird lediglich die Vorschrift § 154 Abs. 1 StPO erfasst.

Eine manuelle Auswertung der eben erwähnten 20.323 Verfahren wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Im Übrigen hat § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO in der Anwendungspraxis eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Zu Frage 3:

Die fünf häufigsten Delikte sind Erschleichen von Leistungen nach § 265 a StGB, Diebstahl nach § 242 StGB, Betrug nach § 263 StGB, besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB sowie Körperverletzung nach § 223 StGB.

Die nach § 154 Abs.1 StPO eingestellten Verfahren stellen sich für Bremen zahlenmäßig wie folgt dar:

1. Im Jahr 2016 wurden 1.144 Verfahren nach § 265 a StGB eingestellt, im Jahr 2017 waren es 948 Verfahren, 2018 1.404. und im ersten Quartal 2019 276 Verfahren.

2. Verfahren nach § 242 StGB wurden wie folgt eingestellt: Im Jahr 2016 1.424, 2017 1.003, 2018 980 und im ersten Quartal 2019 321 Verfahren.

3. Bei § 263 StGB sehen die Einstellungen wie folgt aus: Im Jahr 2016 678, 2017 677, 2018 616 und im ersten Quartal 2019 215 Verfahren.

4. Hinsichtlich § 243 StGB gab es folgende Einstellungen: Im Jahr 2016 291, 2017 241, 2018 234 und im ersten Quartal 2019 58.

5. Bei § 223 StGB sind folgende Einstellungszahlen zu nennen: Im Jahr 2016 200, 2017 182, 2018 161 und im ersten Quartal 2019 67.

Für Bremerhaven stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Im Jahr 2016 wurden 61 Verfahren nach § 265 a StGB eingestellt, im Jahr 2017 waren es ebenfalls 61 Verfahren, 2018 57 und im ersten Quartal 2019 9 Verfahren.
2. Verfahren nach § 242 StGB wurden wie folgt eingestellt: Im Jahr 2016 223, 2017 213, 2018 206 und im ersten Quartal 2019 79 Verfahren.
3. Bei § 263 StGB sehen die Einstellungen wie folgt aus: Im Jahr 2016 208, 2017 234, 2018 218 und im ersten Quartal 2019 70 Verfahren.
4. Hinsichtlich § 243 StGB gab es folgende Einstellungen: Im Jahr 2016 63, 2017 43, 2018 45 und im ersten Quartal 2019 17.
5. Bei § 223 StGB sind folgende Einstellungszahlen zu nennen: Im Jahr 2016 56, 2017 53, 2018 46 und im ersten Quartal 2019 14.

24.

23.04.19

### **Geduldete Ausländer in Wohnungen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele geduldete Ausländer leben derzeit im Land Bremen und wie viele dieser Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig (bitte die Zahlen getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Wie viele der im Land Bremen lebenden geduldeten Ausländer sind in Wohnungen untergebracht, die sie entweder selbst angemietet haben oder die ihnen von den Kommunen zur Verfügung gestellt wurden (bitte nach privaten und kommunalen Wohnungen differenzieren)?
3. Wie hoch ist die durchschnittliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter, die von den Kommunen für die Unterbringung von geduldeten Ausländern in Wohnungen aufgewendet wird und wie hoch waren die Gesamtmietkosten im Jahr 2018 (bitte Zahlen getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Mit der Duldung wird die Abschiebung einer ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines ausreisepflichtigen Ausländers befristet ausgesetzt. Nach dem Ausländerzentralregister lebten zum Stichtag 31.03.2019 in der Freien Hansestadt Bremen 2.350 Geduldete. Hiervon entfallen 1.894 Personen auf den Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes Bremen, 408 Personen auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Bremerhaven und 48 Personen auf den Zuständigkeitsbereich des Referates für Rückführung beim Senator für Inneres.

Zu Frage 2 und 3:

Die angefragten Daten über die durchschnittliche Bruttokaltmiete und die Gesamtmietkosten liegen nicht vor und können im gegebenen Zeitraum nicht erhoben werden. Sie können auch anhand der in Frage 1 genannten Zahlen nicht geschätzt werden, da zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Angehörigen des betroffenen Personenkreises Sozialleistungen beziehen, sondern z.B. aufgrund eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ein eigenes Einkommen haben und daher die Kosten für die Miete der Wohnung selbst tragen.

Im Falle einer Unterbringung geduldeter Ausländerinnen und Ausländer erfolgt diese in der Stadtgemeinde Bremen zumeist in besonderen Wohnformen (z.B. Erstaufnahme oder Übergangswohnheim) und nicht – wie gefragt – in angemieteten Wohnungen. Für die Stadtgemeinde Bremen können außerdem Angaben für jene Personen gemacht werden, die im Leistungsbezug nach dem Asylbewerbergesetz stehen und in Wohnungen wohnen. Demnach erhalten 666 Personen Leistungen für die Kosten der Unterkunft.

Auch im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven können Angaben nur für Personen gemacht werden, die im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen. Demnach leben in Bremerhaven 95 Personen in 27 Wohnungen der Übergangsunterbringung und 166 Personen in 61 in selbst angemieteten Wohnungen.

Sofern geduldete Ausländerinnen und Ausländer Transferleistungen beziehen, werden die Kosten der Unterkunft nach der aktuell geltenden Richtlinie je nach Stadtteil und Haushaltsgröße übernommen. Aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsgrößen kann auch auf dieser Basis keine Hochschätzung der Kosten vorgenommen werden.

25.

23.04.19

### **Öffentlichkeitsfahndung nach einem Sexualstraftäter**

Wir fragen den Senat:

1. Wann hat die Staatsanwaltschaft Bremen die gerichtliche Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung für den Mann beantragt, der am 5. Februar 2019 gegen 23 Uhr in den Wallanlagen in Bremen-Mitte ein 16-jähriges Mädchen vergewaltigt haben soll und wann hat das Gericht über diesen Antrag entschieden?
2. Ist der mittlerweile festgenommene Tatverdächtige bereits in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung getreten und wenn ja, welche Delikte sind ihm zur Last gelegt worden und wann wurden die Taten begangen (bitte die Delikte einzeln und nach Jahren gegliedert ausweisen)?
3. Liegen Polizei oder Staatsanwaltschaft Hinweise vor, dass der Tatverdächtige im Zeitraum zwischen dem 5. Februar und dem 15. April 2019 neben der ihm vorgeworfenen Vergewaltigung weitere Straftaten begangen hat und wenn ja, welche?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat den Antrag auf Veröffentlichung der Fotos am 04.04.2019 beim Amtsgericht Bremen gestellt.

Das Amtsgericht hat den Beschluss am 08.04.2019 erlassen.

Zu Frage 2:

Der Tatverdächtige ist bis auf die in Rede stehende Straftat im Land Bremen nicht polizeilich in Erscheinung getreten. Nach Informationen der Polizei Bremen liegen jedoch polizeiliche Erkenntnisse in Niedersachsen vor.

Aus dem Bundeszentralregister ergeben sich insgesamt vier Eintragungen wegen eines Diebstahls aus August 2016, einer Körperverletzung aus November 2016, einer Sachbeschädigung aus April 2017 und wegen des Erschleichens von Leistungen aus November 2017.

Zu Frage 3:

Hinweise darauf, dass der Beschuldigte im Zeitraum zwischen dem 05.02.2019 und dem 15.04.2019 neben der ihm vorgeworfenen Straftat vom 05.02.2019 weitere Straftaten begangen hat, liegen dem Senat nicht vor.

26.

24.04.19

### **Hauptverfahren Baustellen-Überfall immer noch nicht eröffnet?**

Wir fragen den Senat:

1. Ist die Hauptverhandlung gegen die Beteiligten des sogenannten Baustellenüberfalls in der Bremer Neustadt am 8. August 2013, bei dem Mitglieder eines kurdisch-libanesischen Familienclans vier Bauarbeiter angegriffen und verletzt haben, bereits eröffnet worden und wenn ja, wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?

2. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass zwischen der Anklageerhebung im Dezember 2013 und dem Beginn der Hauptverhandlung ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt, vor allem mit Blick auf die Herstellung der gestörten Rechtsordnung und den Sühnedanken sowie das Problem, dass sich Zeugen nach so langer Zeit nicht mehr an Einzelheiten der Tat erinnern können, was es der Staatsanwaltschaft erschwert, eine verurteilungsfähige Beweiskette zu führen?

3. Wie viele Anklagen, die vor dem Amtsgericht Bremen, dem Amtsgericht Bremerhaven und dem Landgericht Bremen erhoben wurden, sind zum 30. April 2019 noch nicht verhandelt worden (bitte die Zahl der Anklagen in Abhängigkeit vom Gericht und dem Jahr der Anklageerhebung ausweisen)?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Das Hauptverfahren ist noch nicht eröffnet worden.

Zu Frage 2:

Angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte enthält sich der Senat einer Bewertung.

Zu Frage 3:

Die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten werden statistisch nicht erfasst. Es müsste eine händische Einzelauswertung erfolgen, die angesichts des Umfangs mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten ist. Allein im Jahr 2018 hat die Staatsanwaltschaft Bremen 12.680 Anklagen und sonstige Anträge bei den Gerichten anhängig gemacht.

**Wechsel von Sprachförderungsklassen (SPBO)/Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSP) in Maßnahmen oder Arbeit**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele junge Erwachsene haben jeweils in den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018 und bisher im laufenden Schuljahr den Besuch einer SPBO- oder BOSP-Klasse abgebrochen, um in eine vom Jobcenter beziehungsweise der Agentur für Arbeit vermittelte anderweitige Maßnahme oder Arbeit zu wechseln (Bitte nach Bildungsgängen und Stadtgemeinden aufschlüsseln)?
2. Hatten die jungen Erwachsenen die Wahl, den schulischen Bildungsgang weiterzuführen oder wurde der Wechsel in Maßnahme oder Arbeit seitens des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit verlangt?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage berät das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit zum Abbruch des Besuchs eines laufenden schulischen Bildungsganges, der laut § 7 Absatz 6 zum Leistungsbezug nach SGB II berechtigt?

Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Auswertung des Verbleibs junger Menschen außerhalb des Wirkungskreises der Senatorin für Kinder und Bildung ist zwar wünschenswert und angestrebt, jedoch derzeit rechtlich nicht zulässig. Verschränkungen von Daten einzelner Schülerinnen und Schülern mit Daten der Agentur für Arbeit und des Jobcenters sind nicht möglich. Deshalb ist nicht ermittelbar, wie viele junge Erwachsene bislang den Besuch einer SPBO- oder BOSP-Klasse abgebrochen haben, um in eine vom Jobcenter beziehungsweise der Agentur für Arbeit vermittelte anderweitige Maßnahme oder Arbeit zu wechseln.

Zu Frage 2:

Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter raten während einer schulischen Maßnahme immer zu deren Fortsetzung und Abschluss, um die späteren Aussichten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Agentur für Arbeit hat auch gar keine Möglichkeit, einen „Wechsel zu verlangen“, weil die jungen Erwachsenen, die diese Klassen besuchen, in der Regel keinerlei Geldleistungen von der Agentur für Arbeit erhalten. Die Jobcenter verlangen ebenso keinen Wechsel, weder in Maßnahmen noch in Arbeit. Sie befürworten die Weiterführung des schulischen Bildungsgangs, schon allein deshalb, um den Erwerb der deutschen Sprache hierdurch weiter zu fördern.

Zu Frage 3:

Sowohl die Agentur als auch die Jobcenter raten in abgestimmter Haltung der Jugendberufsagenturen immer zum erfolgreichen Abschluss und nicht Abbruch der Maßnahme.

### **Externe Meldemöglichkeiten für besorgte Pflegekräfte**

Wir fragen den Senat:

An welche behördliche Stelle können sich Pflegekräfte unter Wahrung der Anonymität und ohne Angst vor beruflichen Konsequenzen wenden, wenn sie bei Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten ein ungewöhnliches Verhalten beobachten beziehungsweise sie vermuten, dass einer Patientin/einem Patienten Schaden zugefügt wird?

Inwiefern hält der Senat die bestehenden Mechanismen für ausreichend und gibt es Gründe, die für eine Veränderung der bisherigen Verfahrensweise sprechen?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Bei der Beantwortung dieser Frage wird differenziert zwischen den stationären Pflegeeinrichtungen und den Krankenhäusern.

Die stationären Pflegeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich an die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht zu wenden, wenn ein Verdacht auf jedwede Art von Gewalt in stationären Altenpflegeeinrichtungen besteht. Diese Möglichkeit besteht auch anonym. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht leitet die erforderlichen Schritte ein. Dazu gehören Prüfung vor Ort, Beratung oder die Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen, um Gefährdungen von Bewohnerinnen und Bewohnern beziehungsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuwenden.

Grundsätzlich sind die Leistungsträger nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz auch verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen. Unter Beteiligung des Nutzerinnen- und Nutzerbeirates haben sie dazu ein Konzept zu erstellen und eine verantwortliche Gewaltpräventionsbeauftragte zu benennen. Pflegefachkräfte sollen sich anonym und vertraulich an die verantwortliche Gewaltpräventionsbeauftragte wenden können.

Für den Bereich der Krankenhäuser erteilt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Berufszulassung für die Kranken- und Kinderkrankenpflege. Bei Verdacht auf ungewöhnliches Verhalten prüft die berufszulassende Behörde, ob die Voraussetzung für eine Berufszulassung noch vorhanden ist. Ein Entzug der Zulassung erfolgt nach einem rechtssicheren Verfahren.

Neben diesem behördlichen Handeln haben die Krankenhäuser ein Verfahren, genannt CIRS. Dies ist ein Berichtssystem für sicherheitsrelevante Ereignisse im Krankenhaus, welches dem überregionalen, interprofessionellen und interdisziplinären Lernen dient. Dort sollen alle sicherheitsrelevanten Ereignisse berichtet werden. Dies sind sogenannte kritische Ereignisse, Beinahe-Schäden und Fehler. Unter der Internet-Adresse [//www.kh-cirs.de/](http://www.kh-cirs.de/) können Krankenhausmitarbeiter anonym intern melden.

Über die vorgenannten Stellen hinaus stellen auch die Polizei Bremen und Ortspolizeibehörden Bremerhaven behördliche Stellen dar, an die sich Pflegekräfte wenden können, wenn sie bei Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten ein ungewöhnliches Verhalten beobachten oder sie vermuten, dass einem Patienten Schaden zugefügt wird. Eine Kontaktaufnahme zu der Polizei kann sowohl persönlich, als auch schriftlich oder telefonisch und beispielsweise in Form einer Erstattung einer Strafanzeige erfolgen. Die Polizei unterliegt dem Legalitätsprinzip nach § 163 Abs. 1 StPO und hat Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Dies gilt grundsätzlich auch bei Anonymität einer Hinweisgeberin oder eines Hinweisgebers. Allerdings ist zu konstatieren, dass die Anonymität der Auskunftsperson die Ermittlungen der Polizei grundsätzlich erschwert. Daher strebt die Polizei an, dass sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber auch persönlich zur Verfügung stellen, um insbesondere im Sinne der Opfer rechtzeitig eingreifen zu können.

Zu Frage 2:

Der Senat hält die bestehenden Mechanismen für ausreichend.

29.

30.04.19

### **Ausbildungsmöglichkeiten zum medizinisch-technischen Assistenten im Land Bremen**

Wir fragen den Senat:

Wie viele Ausbildungsplätze für medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten (MTA) gibt es im Land Bremen aktuell und wie wird sich diese Zahl bis 2023 entwickeln?

Inwiefern ist es zutreffend, dass die Gesundheit Nord gGmbH ab 2020 keine MTA mehr ausbilden wird?

Welchen Stellenwert schreibt der Senat den MTA zu und wie will er den Bedarf an Fachkräften für Labore und Kliniken im Land Bremen sicherstellen?

Rainer Bensch, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Für die Ausbildung zur medizinisch-technische AssistentIn (m/w) Labor stehen im Land Bremen 60 Ausbildungsplätze zur Verfügung, pro Jahr 20 Plätze.

Für die Ausbildung zur medizinisch-technische AssistentIn (m/w) Radiologie stehen im Land Bremen 60 Ausbildungsplätze zur Verfügung, pro Jahr 20 Plätze

Die Ausbildungsplatzzahl wird im Rahmen der Krankenhausplanung von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) auf der Basis der Vereinbarungen zwischen Krankenhaus und Kostenträgern festgesetzt. Von Seiten der senatorischen Behörde gibt es keine Planungen zur Änderung der Anzahl der Ausbildungsplatzzahl bis 2023.

Zu Frage 2:

Die Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) hat die SWGV im Sommer 2018 über das Vorhaben informiert, dass die MTA Labor Ausbildung eingestellt werden soll. Dem hat die Behörde vor dem Hintergrund des bestehenden Versorgungsauftrags - der neben den Fachgebieten auch die Ausbildungsplätze beinhaltet - widersprochen. Die GeNo wurde aufgefordert die Ausbildung weiterhin sicherzustellen. Laut aktueller Aussage der GeNo, gibt es für 2019 zu wenig Bewerber\*innen um einen Kurs MTA Labor beginnen zu können. Die Ausbildung MTA Röntgen ist davon nicht betroffen und läuft wie geplant weiter.



Zu Frage 3:

Der Senat sieht die Notwendigkeit, die beiden Ausbildungen in den medizintechnischen Berufen im Land Bremen aufrechtzuerhalten, da die MTA-Berufe in der Zukunft demografiebedingt einen Fachkräftemangel aufweisen werden und die Berufe für die Sicherstellung der Versorgung notwendig sein werden.

30.

02.05.19

**Weiterleitung von Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften an die Polizei**

Wir fragen den Senat:

1. Wer ist dazu berechtigt, Daten aus dem Bewohner- und Quartiersmanagement-Software (BQM) wie zum Beispiel Aufenthaltsort, Anwesenheit oder Zimmernummer an Dritte weiterzugeben?
2. Unter welchen Umständen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich werden keine Daten aus dem Bewohner- und Quartiermanagement an Dritte weitergegeben.

Die Polizei Bremen bedient sich in der Regel der Daten des Einwohnermeldeamtes sowie des Ausländerzentralregisters. In Ausnahmefällen wendet sich die Polizei Bremen an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Ausschließlich in besonderen Einzelfällen, in denen Personen ausreisepflichtig sind oder ihnen Rechtsverstöße vorgeworfen werden, geben die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge sowie die Fachstelle Flüchtlinge des Amtes für Soziale Dienste Daten an die Polizei Bremen weiter.

Darüber hinaus ist niemand befugt, Daten aus dem Bewohner- und Quartiermanagement mitzuteilen. An weitere Dritte werden keine Daten aus dem Bewohner- und Quartiermanagement weitergegeben.

Zu Frage 3:

In § 8 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) ist geregelt, dass die nach diesem Gesetz erhobenen Daten auch den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten öffentlichen Stellen übermittelt werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Ferner erfolgt die Auskunft auf Grundlage des § 68 SGB X, sofern die betroffene Person Sozialleistungen erhält.